

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Staatszeitung. 1933-1945 1945

103 (3.5.1945)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-657015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-657015)

Oldenburgische Zeitung

OLDENBURGER NACHRICHTEN

STAATSARCHIV
OLDENBURG
ABT. Z 7/40
BIBLIOTHEK *

Nummer 1

Oldenburg, Sonnabend, 5. Mai 1945

Gottorpstraße 18-19

BEKANNTMACHUNG DER MILITÄRREGIERUNG

1. Öffentliche Versammlungen sind verboten.

(Eine Zusammenkunft von mehr als drei Personen wird als öffentliche Versammlung betrachtet.)

2. Das Singen nationalsozialistischer Lieder, z. B. Horst-Wessel-Lied und das „Deutschland über alles“, ist verboten.

3. a) Die Verdunkelung beginnt eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und endet eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

b) Mit sofortiger Wirkung besteht für sämtliche männlichen Personen Hausarrest, bis ein Erlaubnisschein von der Militärregierung ausgestellt ist. Weibliche Personen können in der Zeit von 10 bis 11 und 15 bis 16 Uhr ihre nötigsten Besorgungen machen. Während dieser Zeit sind die Geschäfte offenhalten, auch an Sonntagen.

c) Die Vernichtung oder Unterlassung von Meldungen an die Militärregierung über Ausrüstung und Besitztümer aller Art, die den Alliierten nützlich sein können, wird als ernsthafte Übertretung angesehen und bestraft.

4. Der Bevölkerung wird befohlen:

Im Polizeiamt, Carl-Röver-Str. 14, sind bis zum 7. Mai 1945 abzugeben:

Sämtliche Feuerwaffen und Sprengstoffe aller Art, die in ihrem Besitz sind. Gleichzeitig sind alle Kenntnisse von Waffenlagern aller Art schriftlich mitzuteilen.

Sämtliche Kameras, Photoapparate und Feldstecher mit Namen zu versehen und gegen Quittung dort abzugeben. Gleichzeitig sind dort abzulefern: sämtliche Rundfunk-Sendegeräte, oder lose vorhandene Zubehörtelle und sonstige Mittel, um Nachrichten zu verbreiten. Auch sind sämtliche Brieftauben dort abzugeben.

5. Die Lebensmittelverteilung wird für alle Artikel in der bisherigen Weise fortgeführt.

6. Sämtliche Arbeitgeber (freie Berufe, Behörden und Private) haben dem Arbeitsamt bis zum 7. Mai 1945, 16 Uhr, eine namentliche Liste aller bei ihnen beschäftigten männlichen Personen zwischen 16 und 65 Jahren einzureichen. In der Liste ist das Geburtsdatum und die Beschäftigungsart anzugeben. Das Arbeitsamt hat diese Liste der Militärregierung zu überreichen.

vom Dienst enthoben) und alle nicht von der Reichspost beschäftigten Personen, die auf dem Gebiete des Fernmeldewesens tätig sind, haben sich an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zum Dienst zu melden, bis sie von der Militärregierung andere Weisungen erhalten. Im Rahmen des Paragraph 1 dieses Gesetzes sind die vorgenannten Personen für die unversehrte Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagen, Lager und Vorräte des Nachrichtenwesens verantwortlich; sie sind ferner verantwortlich für die unversehrte Erhaltung aller Meldungsbelege, Schriftstücke, Kontobücher und der sich hierauf beziehenden Belege, sowie für die genaue Auskunfterteilung über alle Telegraphen-, Fernschreib- und Fernsprechnetze (sowohl der Funk- als auch der Drahtsysteme) unter gleichzeitiger Angabe von Einzelheiten über zugehörige Einrichtungsgegenstände, schließlich für die Beschützung aller derartiger Anlagen, Lager, Vorräte, Schriftstücke gegen Sabotage, Beschädigung und Besetzung, es sei denn auf Anordnung der Militärregierung.

ARTIKEL II

PRIVATES NACHRICHTENWESEN

5. Alle Funksendegeräte, deren Teile und Zubehör sind gegen Empfangsbestätigung abzulefern; alle Brieftauben sind gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen gegen Empfangsbestätigung abzulefern oder anzumelden.

6. Wer Gegenstände und Einrichtungen besitzt, die in eine der nachstehend aufgeführten Gruppen fallen und nicht einen Teil des öffentlichen Verwaltungen gehörenden Nachrichtenwesens bilden, hat dieselben gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen anzumelden:

a) Fernsprech- und Telegrapheneinrichtungen, einschließlich Leitungen (mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen), Mikrophone und Lautsprecheranlagen;

b) Elektrizitäts-, Prüf- und Meßapparate und Einrichtungen (mit Ausnahme von solchen, die der Gleichrichtung dienen) mit einer Anodenentladung von mehr als 10 Watt;

d) Einrichtungen und Apparate zur Hochfrequenzstromerzeugung mit einer Frequenz von mehr als 10 000 Herz (mit Ausnahme von superheterodynen Rundfunkempfängern), die als Teil einer Einrichtung oder eines Apparates

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers GESETZ Nr. 76

(Abgeändert)

Post, Fernsprech-, Telegraf-, Funk- und Rundfunkwesen

ARTIKEL I

ÖFFENTLICHES NACHRICHTENWESEN

1. Bis auf weitere Anordnung der Militärregierung wird jeder Fernsprech-, Telegraphen- und Funkdienst im Inlands-, Auslands- und Durchgangsverkehr einstweilen eingestellt. Draht- und drahtlose Rundfunksendungen werden hiervon ausgenommen und unterliegen besonderen Bestimmungen.

2. Alle Gegenstände, die durch die Post im Inlands-, Auslands- oder Durchgangsverkehr befördert werden, sind von den Postbehörden anzuhalten und bis auf

weitere Anordnung der Militärregierung in Verwahrung zu nehmen.

3. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnung der Militärregierung wird die Fortführung des Betriebes von Postsparkassen und des Geldübermittlungs- und Scheckdienstes der Reichspost durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt, vorausgesetzt, daß dies nicht die Benützung eines einstweilen eingestellten Dienstes erfordert.

4. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost (mit Ausnahme der auf Anordnung der Militärregierung einstweilen



oder selbständig benutzt oder ge-
braucht werden;

- e) Rundfunkempfänger mit eingebauten Zwischenfrequenzoszillatoren und andere besondere Einrichtungen zum Empfang von tonlosen Wellen;
- f) Rundfunkempfänger, die besonders gebaut sind für den Empfang jeder anderen Funksehung als der, die von privatwirtschaftlichen oder staatlichen Sendern ausgehen, wie z. B. Verkehrsempfänger;
- g) Alles, was dem Drahtfunk dient.

7. Die Militärregierung wird von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung oder in anderer sachdienlicher Weise die Ablieferung oder Anmeldung von a. Jeren sich auf Nachrichtenwesen beziehenden Apparaten und Gegenständen anordnen. Wer solche Apparate und Gegenstände besitzt, hat diese entsprechend den Weisungen der Militärregierung abzuliefern oder anzumelden.

ARTIKEL III

ZENSUR

8. Jeder durch die Post beförderte Schriftwechsel, alle auf diesem Wege beförderten privaten Schriftstücke und Urkunden, sowie alle Mitteilungen mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraph und Funkdienst müssen nach Wiederaufnahme des entsprechenden Dienstes die Zensurbestimmungen der Militärregierung beachten und dürfen nur auf dem behördlich zugelassenen Wege übermittelt werden. Mitteilungen, private Schriftstücke und Urkunden im Besitze von reisenden Zivilpersonen sind ebenfalls der Zensur unterworfen.

9. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen sind die „ZENSURBESTIMMUNGEN FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND UNTER DER HERRSCHAFT DER MILITÄRREGIERUNG“ (Abschriften dieser Bestimmungen werden, soweit wie möglich, in

jedem Postamt ausliegen und im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlicht). Diese Bestimmungen können von Zeit zu Zeit ergänzt oder abgeändert werden.

10. Die Beamten und Angestellten der Reichspost haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Einhaltung der Zensurbestimmungen zu gewährleisten und eine Umkehrung der Zensur zu verhindern.

ARTIKEL IV

STRAFEN

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

ARTIKEL V

INKRAFTTRETEN

12. Dieses abgeänderte Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG